

14, 15.) Alle diese Verunehrungen könnten aber dem göttlichen Heiland erspart bleiben, wenn von Seite mancher Priester die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften mehr befolgt würden, insbesondere aber die Vorschrift des heiligen Karl Borromäus auf dem 4. Konzil von Mailand: „ut octavo quoque die renovetur Eucharistia, et quidem ex hostiis non ante viginti dies ad summum confectis“.

P. D. G.

X. (**Ehekonsens?**) Lucillus tritt mit Agnes zum Traualtar. Der vom Alter niedergebeugte Pfarrer überschlägt bei der Trauung aus Zerstreuung gerade jene Stelle, bei der das „Ja“ gesprochen werden soll.

Nach einiger Zeit sagt bei Gelegenheit eines Familienzwistes Lucillus zu Agnes: „Packe dich fort, woher du gekommen bist; denn du bist nicht mein Weib.“ — Agnes ist sprachlos, sie weiß nicht, was sie sich denken soll. Der Mann macht sie nun auf das einst Vorgefallene aufmerksam. Die Ehezeugen leben noch. Auch sie können sich der Tatsache noch erinnern; es sei ihnen damals zwar aufgefallen, aber sie hielten das mehr für eine Formssache und schwiegen darum, schon um niemand zu kränken. Die Sache wird höherenorts anhängig gemacht.

Sowohl von kirchlicher, als von staatlicher Seite wurde die Ehe als gültig anerkannt. Die Begründung des hochwürdigen Ordinariates lautete: Die Brautleute traten offenbar zu dem Zwecke zum Altar, um eine Ehe einzugehen. In dieser Absicht reichten sie sich die Hände. Sie ließen in dieser Absicht sich die Ringe segnen und reichten sie zum Zeichen des Bundes einander. Sie unterschrieben den Ehekontrakt. All dies vollzog sich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen.

Niemand ist zwar gebunden, diese Entscheidung für richtig zu erachten. Tatsache ist, daß in einigen orientalischen Riten die Brautleute nichts sprechen, woraus der Eheabschluß ganz klar ersichtlich wäre, so daß die dabei vorkommenden, oft sehr feierlichen Zeremonien, das Reichen der Hände usw. eigentlich den Eheabschluß äußerlich anzeigen.

Rom entscheidet im Zweifel über Gültigkeit einer schon geschlossenen Ehe nicht absolut, wenn die Sache nicht sonnenklar ist, hält aber praktisch die Ehe solange als möglich aufrecht; denn „Actus rite factus praesumitur“.

Im vorliegenden Falle hätte die Antwort in Rom wohl gelautet: „Non constare de nullitate“; demzufolge müßten die Eheleute sich entweder in die gegenwärtige Ehe fügen, oder sie könnten wenigstens, falls die erstere schon konsummiert ist, keine neue eingehen und sich gänzlich der Ehe enthalten; nam obstat impedimentum ligaminis probabiliter existens; cum tanto periculo nullitatis kann eine (andere) Ehe nicht eingegangen werden.

P. Honorius Nett O. F. M.